

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2024.48 vom 2. Mai 2025

BS Appellationsgericht, 2025-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2024.48

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2024.48 du 2 mai 2025

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2024.48 del 2 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO unterliegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft der Beschwerde an die Beschwerdeinstanz.

Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 und § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 4. April 2024 ist damit ein zulässiges Beschwerdeobjekt.

1.2 Die Beschwerdeführer sind durch die Verfügung, mit der ihnen die Akteneinsicht auf elektronischem Weg nicht gewährt wurde, selbst und unmittelbar tangiert, weswegen sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der Verfügung haben und zur Beschwerde legitimiert sind. Die Beschwerdeschrift ist form- und fristgerecht gemäss Art. 396 StPO eingereicht und begründet worden, sodass auf sie einzutreten ist. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.3 Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet indes einzig die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 4. April 2024, in der die Abweisung des Gesuchs um Akteneinsicht auf elektronischem Weg erfolgte. Auf sämtliche weiteren von den Beschwerdeführern im schriftlichen Beschwerdeverfahren sinngemäss gestellten Anträge, die sich nicht auf die besagte Verfügung beziehen, kann deshalb nicht eingetreten werden.

E. 2

2.1 Die Beschwerdeführer wehren sich gegen die Abweisung des Akteneinsichtsgesuchs auf elektronischem Weg. Zu beurteilen ist daher primär die Frage nach der Form der Ausübung des Akteneinsichtsrechts der Beschwerdeführer.

2.2 Das Recht auf Akteneinsicht nach Art. 107 Abs. 1 lit. a StPO ist Ausfluss des grundrechtlichen Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101) und Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101). Als spiegelbildliches Gegenstück zum Akteneinsichtsrecht besteht die Aktenführungspflicht der Strafbehörden, die in Art. 100 StPO geregelt ist (BGer 1B_268/2023 vom 12. Juni 2023 E. 3.4.1). Nach Art. 100 Abs. 1 StPO wird für jede Strafsache ein Aktendossier angelegt. Dabei sieht Abs. 2 der vorgenannten Bestimmung hinsichtlich Art und Weise der Aktenführung lediglich vor, dass diese «systematisch» zu erfolgen habe. Allerdings wird in der besagten Bestimmung nicht geregelt, wie die Protokolle technisch anzulegen sind. Im traditionellen Verständnis und nach wie vor unentbehrlich gilt daher die Führung der Akten in Schriftform (BGer 1B_268/2023 vom 12. Juni 2023 E. 3.4.1; Jositsch/Schmid, StPO Praxiskommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 100 N 1a). Die Bestimmungen über die Aktenlage und -anordnung sind noch weitestgehend auf die konventionellen, in physischer Form gehaltenen Akten ausgerichtet

(Greter, Die Akteneinsicht im Schweizerischen Strafverfahren, Zürich 2012, 61).

2.3 Das Gesetz kennt gegenwärtig jedenfalls keine Pflicht der Strafbehörden zur elektronischen Aktenführung (BGer 1B_268/2023 vom 12. Juni 2023 E. 3.4.1). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann dahingestellt bleiben, ob dies noch zeitgemäss ist, da der Gesetzgeber entsprechenden Handlungsbedarf erkannt hat und unter dem Titel «Projekt Justitia 4.0» eine umfassende Digitalisierung der Schweizer Justiz plant; dabei soll insbesondere der elektronische Rechtsverkehr für professionelle Anwenderinnen und Anwender und für die Behörden obligatorisch werden. Dieser Entwicklung ist gemäss Bundesgericht nicht vorzugreifen (zum Ganzen BGer 1B_268/2023 vom 12. Juni 2023 E. 3.4.1). Dieser höchstgerichtlichen Auffassung ist hier zu folgen. Daher sind nach aktueller Rechtslage mangels entsprechender gesetzlicher Grundlage weder die Strafbehörden zur elektronischen Aktenführung verpflichtet, noch haben die Beschwerdeführer spiegelbildlich Anspruch auf Akteneinsicht auf elektronischem Weg.

2.4 Damit bleibt es beim Grundsatz gemäss Art. 102 Abs. 1 StPO, wonach die Akten grundsätzlich am Sitz der betreffenden Strafbehörde einzusehen sind. Die von den Beschwerdeführern hiergegen vorgebrachten medizinischen Gründe sind nicht derart gravierend, dass ihnen eine Einsichtnahme der Akten am Sitz der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt unzumutbar wäre. Zutreffend verweist die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt in ihrer Stellungnahme vom 15. Mai 2024 (Akten S. 19) auch darauf, dass der Bundesrat per 1. April 2022 die letzten Massnahmen in der zwischenzeitlich ausser Kraft gesetzten Covid-19-Verordnung (SR 818.101.24) aufgehoben hat. Der Vorschlag der Staatsanwaltschaft, allfälligen gesundheitlichen Problemen durch das Tragen einer Maske vorzubeugen, ist verhältnismässig. Die Wahrnehmung des Akteneinsichtsrechts vor Ort wäre den Beschwerdeführern daher möglich.

2.5 Da dem Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 4. April 2024 und Gewährung der Akteneinsicht auf elektronischem Weg keine Folge geleistet werden kann, kommt auch keine weitere Fristerstreckung für allfällige Beweisanträge in Betracht, zumal die Staatsanwaltschaft die Frist bereits mehrmals verlängert und weitere Fristerstreckungen ausdrücklich ausgeschlossen hat.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hätten die Beschwerdeführer grundsätzlich die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Umstandshalber ist allerdings auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.